



«Fachkraft VSSG/bfu-Kurs Spielplatzsicherheit»

Prüfungsreglement

1. Prüfung

1.1 Zulassung zur Prüfung nach dem 2 tägigen Seminar:

Nur Teilnehmer, welche mindestens 80 % der Schulung «Fachkraft Spielplatzsicherheit» besucht haben, sind berechtigt an der Prüfung teilzunehmen. Zur Prüfung zugelassen sind ausserdem auch solche Teilnehmer, welche die Prüfung im ersten Anlauf nicht bestanden haben und diese wiederholen wollen.

1.2 Prüfungsdauer

Für die Beantwortung der Prüfungsfragen stehen maximal 45 Minuten zur Verfügung.

1.3 Prüfungsfragen

Die Prüfung beinhaltet 20 Fragen aus den Unterrichtsfächern. Jede Frage wird mit einem Punkt bewertet. Es werden auch halbe Punkte verteilt. Die Fragen beinhalten sowohl Antworten zum Ankreuzen, wie auch offene Fragen und einige Fragen, die zeichnerisch gelöst werden müssen.

1.4 Hilfsmittel

An der Prüfung dürfen die Kursunterlagen, Normenbücher sowie persönliche Notizen und Zusammenfassungen verwendet werden. Taschenrechner sind notwendig. Die am Kurs abgegebenen Schulungs-Unterlagen sind massgebende Prüfungsgrundlagen.

1.5 Bestandene Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn 75 % aller Fragen richtig beantwortet wurden, resp. wenn 15 Punkte und mehr erreicht werden.

2. Zertifikate

2.1 Bescheinigung nach erfolgreichem Kurs- und Prüfungsabschluss.

Der Teilnehmer welcher die Prüfung besteht, erhält die Bescheinigung «Fachkraft Spielplatzsicherheit». Die Bescheinigung wird von der Kursleitung im Auftrag der Durchführungsorgane VSSG und bfu unterzeichnet.

2.2 Verwendung der Bescheinigung

Mit dieser Bescheinigung darf der Teilnehmer geschäftsintern oder in Bewerbungsdossiers darauf hinweisen, dass er diese Weiterbildung erfolgreich absolviert zu hat.

2.3 Geschäftskorrespondenz

Im Rahmen von Geschäftskorrespondenz darf der Kursabsolvent den Unterschriftenzusatz «Fachkraft für Spielplatzsicherheit VSSG/bfu» nicht verwenden, da der falsche Eindruck entstehen könnte, die bfu und der VSSG stünde hinter den Aussagen, die in der Geschäftskorrespondenz des Kursteilnehmers gemacht werden.

2.4 Nicht bestandene Prüfung

Wenn die Prüfung nicht bestanden wird, so besteht die Möglichkeit die Prüfung bei der nächsten Schulung zu wiederholen. Die Schulung muss nicht wiederholt werden. Die Prüfungskosten betragen im Wiederholungsfall Fr. 100.—. Wird die Prüfung nicht bestanden, wird lediglich eine Bestätigung über die Kursteilnahme ausgehändigt.

2.5 Kursbestätigung

Damit eine Kursbestätigung ausgestellt werden kann, müssen mindestens 1 ½ Tage des Kurses besucht worden sein.

3. Ausschluss von der Prüfung

Teilnehmer können durch die Kursleitung von der Prüfung insbesondere aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- beim Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln wie Mobiltelefon und Laptop
- wenn unlautere Methoden angewandt werden
- bei störendem Verhalten

4. Fernbleiben von der Prüfung

Absenzen müssen der Kursleitung rechtzeitig gemeldet und mit ihr abgesprochen werden. Wird an der Prüfung nicht teilgenommen, besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Kurskosten oder andere Forderungen. Es wird nur eine Bestätigung über die Kursteilnahme ausgehändigt.

5. Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden nicht veröffentlicht oder an Dritte weiter gegeben.

6. Rekurs

Bei nicht bestandener Prüfung kann innert 10 Kalendertagen (Einschreiben/Poststempel) ein schriftlicher Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss begründet werden. Die Rekursstelle ist die «bfu», der Leiter der Abteilung Haus/Freizeit/Produkte Hodlerstrasse 5, 3011Bern.Weitere Rechtswege bleiben ausgeschlossen. Bei bestandener Prüfung besteht keine Rekursmöglichkeit.

7. Archivierung

Die Prüfungs- und Kursunterlagen bleiben im Besitz der Durchführungsorgane und können auf Wunsch und in Absprache, bis 30 Tage nach Prüfungstermin, bei der bfu in Bern eingesehen werden. Die Unterlagen werden bei der bfu in Bern, gemäss gesetzlichen Vorgaben, archiviert.